

# „Zusatzvereinbarung Jobticket BFD“

zur

Vereinbarung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)  
(Bundesfreiwilligendienstvereinbarung)

zwischen

dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein –  
Landesverband der Inneren Mission e. V.,  
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg

- nachfolgend **„Träger“** genannt -

und

der/dem

\_\_\_\_\_  
(Vereins-)Name/Firma der Einsatzstelle

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl Ort,

- nachfolgend **„Einsatzstelle“** genannt -

und

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
Name, Vorname Geburtsdatum

wohnhaft

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

- nachfolgend **„Freiwillige/Freiwilliger“** genannt –

## § 1 Nutzung NAH.SH-Jobticket für Freiwilligendienstleistende

- (1) Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage der von ihnen gemeinsam mit der durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vertretenen Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Bundesfreiwilligendienstvereinbarung diese Zusatzvereinbarung. Mit dieser Zusatzvereinbarung vereinbart die Einsatzstelle über die von ihr gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 Ziffer 1. bis 5 der bestehenden Bundesfreiwilligendienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen hinaus mit der/dem Freiwilligen die Nutzung des „NAH.SH-Jobticket für Freiwilligendienstleistende“ in der „Deutschlandticketvariante“ (nachfolgend **„Jobticketabonnement“**) für die vereinbarte Dauer des Einsatzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung.

- (2) Während der vereinbarten Nutzung des Jobticketabonnements zahlt die Einsatzstelle
- a)  der/dem Freiwilligen einen **monatlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro** zu den von der/dem Freiwilligen zunächst jeweils in Höhe von aktuell 30,00 Euro selbst zu zahlenden Kosten des Jobticketabonnements. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils im Rahmen der monatlichen Abrechnung des Taschengeldes.
  - b)  **die monatlichen Kosten in Höhe von 30,00 Euro**, die vom Träger für die Einsatzstelle ohne weitere Eigenbeteiligung der/des Freiwilligen gezahlt werden.

Diese Zahlung erfolgen jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der zwischen dem Träger und der DB Regio AG, Alte Lübecker Chaussee 15 in 24114 Kiel, vertreten durch die DB Vertrieb GmbH, Europa-Allee 70-76 in 60486 Frankfurt am Main (nachfolgend „**Vertriebspartner**“) hierzu jeweils vereinbarten Rahmenverträge zum Jobticketabonnements.

## **§ 2 Beginn, Beendigung sowie Verwaltung des Jobticketabonnements**

- (1) Die/Der Freiwillige ist während des Einsatzes für die ordnungsgemäße Verwaltung des Jobticketabonnements über das von dem Vertriebspartner unter <https://www.nah.sh/jobticket-bestellen/> zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal verantwortlich. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erhält die/der Freiwillige hierzu vom Träger per Email einen Zugangscodex, der für die Nutzung des Verwaltungsportals erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung der/des Freiwilligen im Verwaltungsportal soll rechtzeitig vor Beginn der geplanten Nutzung des Jobticketabonnements erfolgen. Damit dessen Nutzung am 1. eines Kalendermonats erfolgen kann, muss dessen Beantragung mindestens 8 Tage zuvor von der/dem Freiwilligen über das Verwaltungsportal beantragt werden.
- (3) Bei Beendigung des Freiwilligendienstes zum Ende des vereinbarten Einsatzes erfolgt die Kündigung des Jobticketabonnements durch den Träger zum Ende des Monats, in dem der Bundesfreiwilligendienst vereinbarungsgemäß endet.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung durch den Träger unverzüglich zum nächstmöglichen Ende des Kalendermonats, in dem der Einsatz endet. Im Falle einer kurzfristigen Beendigung des Freiwilligendienstes tragen die/der Freiwillige und die Einsatzstelle die anfallenden Kosten des Jobticketabonnements ggf. auch über den Zeitpunkt des Einsatzendes hinaus, wenn eine unverzüglich vom Träger erklärte Kündigung des Jobticketabonnements aufgrund der Bearbeitungslaufzeiten des Vertriebspartners erst in dem auf das Einsatzende folgenden Kalendermonats wirksam wird.
- (5) Die/Der Freiwillige kann das Jobticketabonnement auch während der Laufzeit des Einsatzes jeweils zum Ende eines Kalendermonats über das Verwaltungsportal selbst kündigen, sofern er dieses Angebot nicht weiter nutzen möchte. In diesem Fall wird der Träger vom Vertriebspartner über die vorzeitige Kündigung informiert und stellt die Zahlung nach § 2 Absatz 2 mit Beendigung des Jobticketabonnements ein.
- (6) Die Einsatzstelle kann während der Laufzeit des Einsatzes den Träger mit der Kündigung dieser Zusatzvereinbarung beauftragen, sofern sich die Bestimmungen zur Kostenbeteiligung bzw. -übernahme der Einsatzstelle in den vom Träger mit den Vertriebspartnern vereinbarten Rahmenverträgen erhöhen. In diesen Fällen bedarf es der Einhaltung einer Kündigungsfrist von Vier-Wochen zum Monatsende.

- (7) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Jobticketabonnements verliert die/der Freiwillige die Möglichkeit zur weiteren Nutzung des Jobticketabonnements während der verbleibenden Laufzeit des Freiwilligendienstes.

### § 3 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt das den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem gewollten Bestimmungsinhalt möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung aller Vertragsparteien. Von dieser Vereinbarung erhält jede Vertragsparteien eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Freiwillige/r

\_\_\_\_\_  
Einsatzstelle

ggf. Einverständniserklärung  
bei minderjährigen Freiwilligen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Rendsburg,

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
(Träger)